

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (91) Hinweisbekanntmachung
- (92) Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 – „Talbenden-Rurbenden“ vom 18.07.2023
- (93) Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 9/411 „GKD Nord“ in Düren-Mariaweiler
- (94) Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 9/412 „GKD Nord“ in Düren-Mariaweiler
- (95) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (96) Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
- (97) Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
- (98) Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben der Amprion GmbH betreffend die als Ersatzneubau vorgesehene Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage Oberzier bis zum Punkt Blatzheim, Bauleitnummer 4236

(91)

Hinweisbekanntmachung

Die Stadt Düren weist auf folgende Bekanntmachung hin:

Satzung zur 5. Änderung der Satzung für den Planungsverband Düren-Niederzier vom 27.04.1990

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier hat in ihrer Sitzung am 25.04.2023 die Satzung zur 5. Änderung der Satzung für den Planungsverband Düren-Niederzier vom 27.04.1990 beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Kreises Düren unter www.kreis-dueren.de/bekanntmachungen und in der Bekanntmachungstafel (Kreis Düren, Bismarckstraße 16, Kreishaus, 52351 Düren) für 4 Wochen.

Dieser Hinweis zur Bekanntmachung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 GkG.

Düren, den 20.07.2023

In Vertretung
gez. Schaffert
(Schaffert)
Technischer Beigeordneter

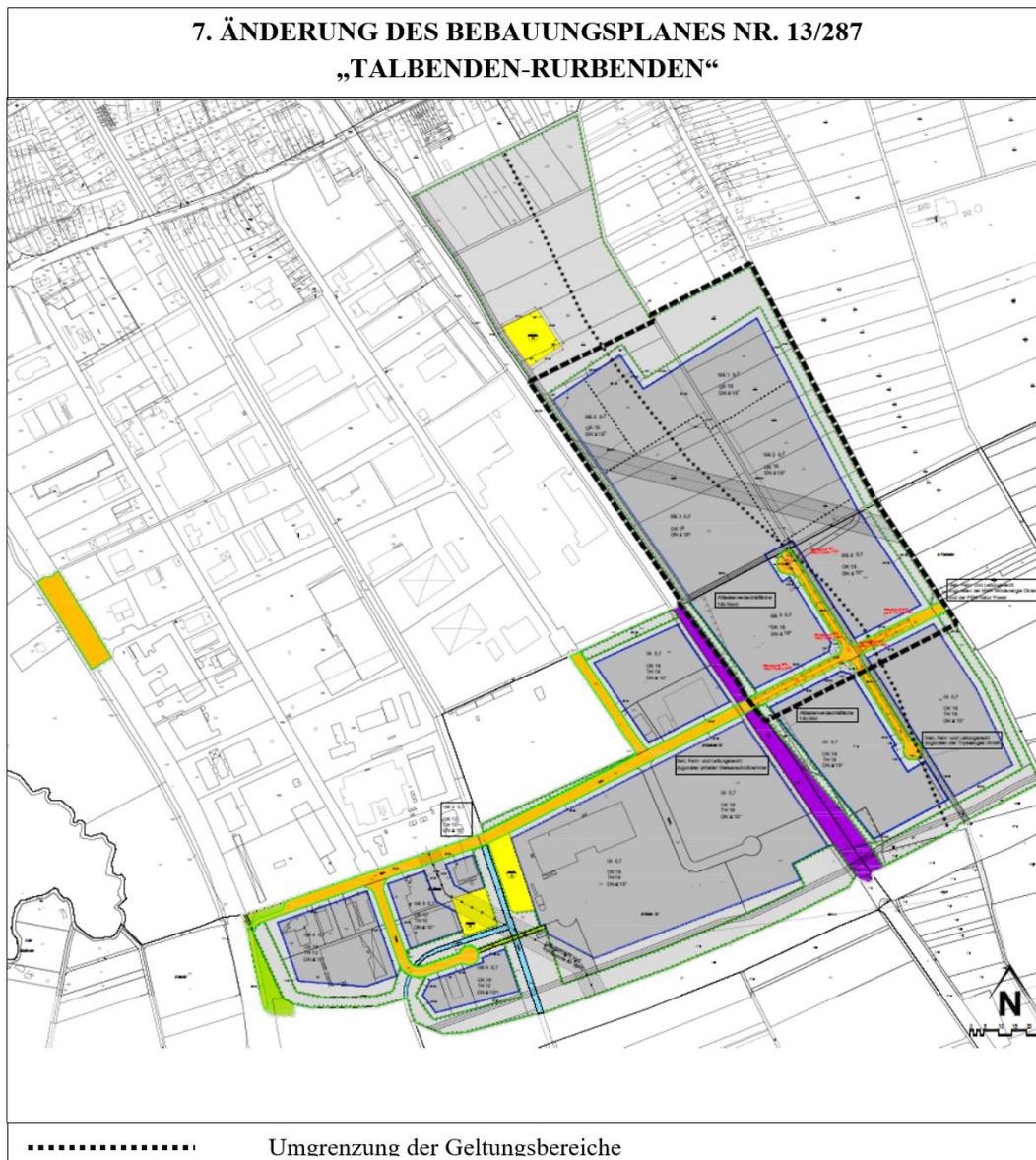
(92)

**Bekanntmachung des Planungsverbandes
Düren-Niederzier
Inkrafttreten der 7. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 13/287 - „Talbenden-Rurbenden“
vom 18.07.2023**

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier hat in ihrer Sitzung vom 09.06.2022 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 - „Talbenden-Rurbenden“ für den Bereich des Ver-

bandsgebietes des Planungsverbandes Düren-Niederzier gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 – „Talbenden-Rurbenden“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, 3. Etage, Zimmer 325, während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Außerdem kann die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 – „Talenden-Rurbenden“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, Abteilung für Bau- und Planungswesen, Burggebäude, Zimmer 2, 52382 Niederzier, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montags bis freitags	von	08:00 – 12:30 Uhr,
dienstags	von	14:00 – 16:00 Uhr,
donnerstags	von	14:00 – 18:00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (GBGI. I. S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß §§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsübliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) und der Gemeinde Niederzier (<http://www.niederzier.de/bekanntmachungen>) einsehbar.

Düren, den 18.07.2023

gez. Koschorreck

(Koschorreck)

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(93)

Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 9/411 „GKD Nord“ in Düren-Mariaweiler

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 29.03.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9/411 „GKD Nord“ in Düren-Mariaweiler gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

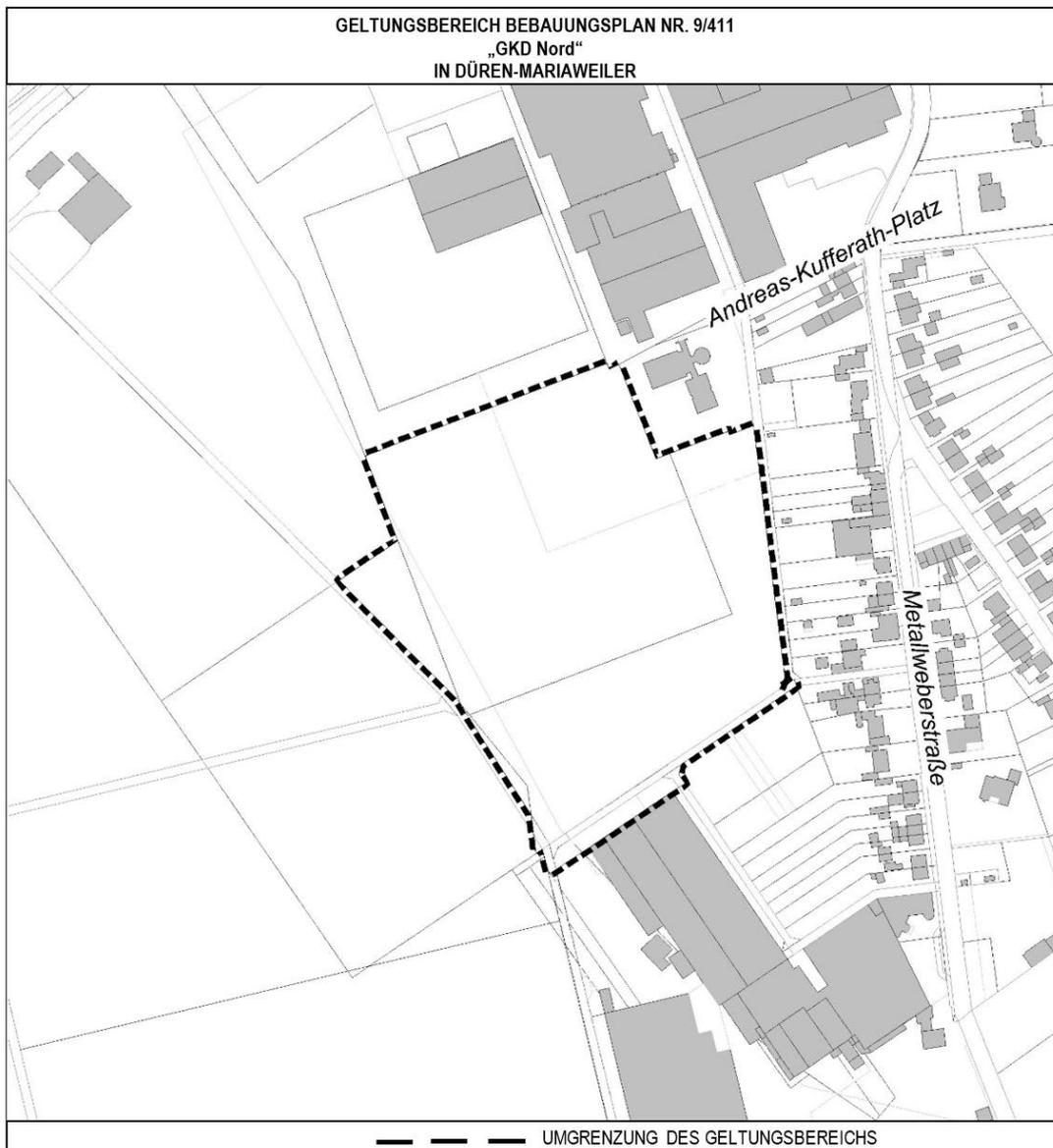
Ziele und Zwecke der Planung:

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4 ha und befindet sich südwestlich von Mariaweiler, westlich der

Metallweberstraße, zwischen dem Firmengelände Andritz Kufferath GmbH im Norden und GKD – Gebr. Kufferath AG im Süden. Zur Optimierung der Produktionsprozesse und Zukunftssicherung des Firmestandortes ist die Erweiterung der bestehenden Produktionshallen im Norden des Betriebsgeländes erforderlich. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwen-

dige Erweiterung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere ein verträgliches Einfügen in die vorhandenen Siedlungsstrukturen und fachgerechte Kompensation der in Anspruch zunehmenden Ausgleichsflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9/411 erfolgt in der Zeit

vom 04.08.2023 bis 01.09.2023 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr

Stellungnahmen, beispielweise auch per Email, können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de, gerichtet werden. Es

wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Planunterlagen sind über die Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaende/aktuelle_beteiligungen) einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar. Düren, den 19.07.2023

In Vertretung
gez. Schaffert
(Schaffert)
Technischer Beigeordneter

(94)

Bekanntmachung der Stadt Düren
Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 9/412
„GKD Nord“ in Düren-Mariaweiler

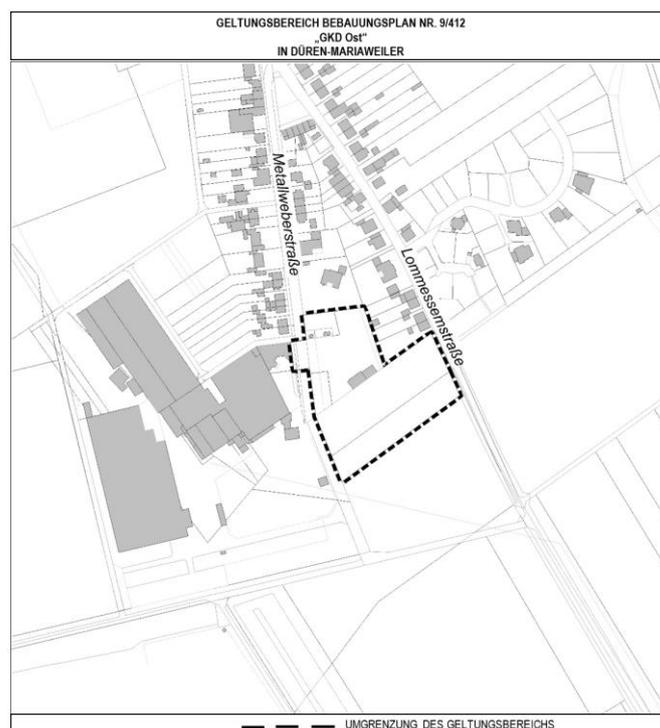
Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 01.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9/412 „GKD Ost“ in Düren-Mariaweiler gemäß § 2

Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,2 ha und befindet sich südlich von Mariaweiler, östlich der Metallweberstraße auf dem heutigen Firmenparkplatz und angrenzenden Freifläche. Das derzeitige Planungsrecht bietet nur noch in untergeordneten Teilbereichen Erweiterungsmöglichkeiten für den Firmenstandort. Zusätzlich zur anstehenden Betriebsoptimierung innerhalb des Firmengeländes ist gleichzeitig Raum für weitere Büro- und Verwaltungsnutzungen dringend erforderlich. Darüber hinaus ist der Bau einer Betriebskindertagesstätte geplant sowie der Bau einer Tiefgarage mit Parkdeck, um die wegfallenden Stellplatzflächen zu ersetzen. Auf Basis des Betriebskonzeptes bietet der östlich der Metallweberstraße befindliche Firmenparkplatz die geeigneten Flächen für die Erweiterungsmaßnahmen. Ein Teil der südlich angrenzenden Feldfläche wird zusätzlich in die Planung einbezogen. Die Entwicklungs- und Erweiterungsabsichten dienen der Standort- und Zukunftssicherung des Stammsitzes in Düren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Zeit

vom 04.08.2023 bis 01.09.2023 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr

Stellungnahmen, beispielsweise auch per Email, können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Planunterlagen sind über die Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaende/aktuelle_beteiligungen) einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 19.07.2023

In Vertretung
gez. Schaffert
(Schaffert)
Technischer Beigeordneter

(97)

Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren

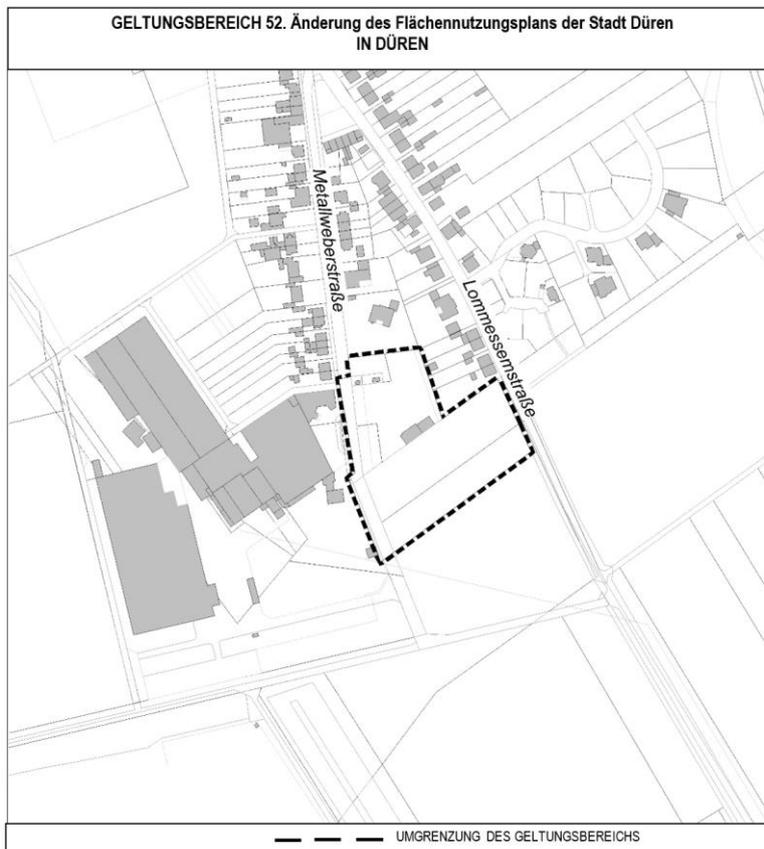
Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 01.06.2023 beschlossen, die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Düren-Mariaweiler gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren erfolgt im Parallelver-

fahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9/412 „GKD Ost“ in Düren-Mariaweiler.

Ziele und Zwecke der Planung:

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,3 ha und befindet sich südlich von Mariaweiler, östlich der Metallweberstraße auf dem heutigen Firmenparkplatz und angrenzenden Freifläche. Das derzeitige Planungsrecht bietet nur noch in untergeordneten Teilbereichen Erweiterungsmöglichkeiten für den Firmenstandort. Zusätzlich zur anstehenden Betriebsoptimierung innerhalb des Firmengeländes ist gleichzeitig Raum für weitere Büro- und Verwaltungsnutzungen dringend erforderlich. Darüber hinaus ist der Bau einer Betriebskindertagesstätte geplant sowie der Bau einer Tiefgarage mit Parkdeck, um die wegfallenden Stellplatzflächen zu ersetzen. Auf Basis des Betriebskonzeptes bietet der östlich der Metallweberstraße befindliche Firmenparkplatz die geeigneten Flächen für die Erweiterungsmaßnahmen. Ein Teil der südlich angrenzenden Feldfläche wird zusätzlich in die Planung einbezogen. Die Entwicklungs- und Erweiterungsabsichten dienen der Standort- und Zukunftssicherung des Stammsitzes in Düren.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Zeit

vom 04.08.2023 bis 01.09.2023 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr

Stellungnahmen, beispielweise auch per Email, können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Planunterlagen sind über die Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaende/aktuelle_beteiligungen) einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 19.07.2023

In Vertretung
gez. Schaffert
(Schaffert)
Technischer Beigeordneter

(98)

Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben der
Amprion GmbH betreffend die als Ersatzneubau
vorgesehene Errichtung und den Betrieb einer
380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der
Umspananlage Oberzier bis zum Punkt
Blatzheim,
Bauleitnummer 4236

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund beabsichtigt, das bestehende Stromübertragungsnetz zwischen der Umspananlage Oberzier in Niederzier und dem Netzknotenpunkt Blatzheim in Kerpen durch zwei zusätzliche Stromkreise, jeweils mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt, auf rund 16 Kilometern zu verstärken. Hierfür plant die Vorhabenträgerin die Errichtung einer neuen Höchstspannungsfreileitung mit insgesamt vier 380-kV-Stromkreisen. Diese geplante Leitung soll im Trassenraum der schon bestehenden Leitungen weitgehend als paralleler Ersatzneubau realisiert werden. Nach der geplanten Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Leitung sollen die dann nicht mehr benötigten Maste und Leitungsverbindungen von Bestandsleitungen zurückgebaut werden. Das Vorhaben ist mit der Nr. 74 in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als Bestandteil des Bundesbedarfsplans aufgeführt.

Von den geplanten Leitungsbaumaßnahmen sind Grundstücke in den Kommunen Niederzier (Gemarkungen Oberzier, Huchem-Stammeln und Ellen), Düren (Gemarkungen Arnoldsweiler und Düren), Merzenich (Gemarkungen Merzenich und Golzheim) und Kerpen (Gemarkungen Buir und Blatzheim) betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Die Bezirksregierung Köln ist die zuständige Behörde für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde). Bei Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erginge durch die Bezirksregierung Köln ein Planfeststellungsbeschluss. Durch eine Planfeststellung wird die Zulässigkeit eines Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Grundsätzlich sind für die Zulassung des Vorhabens neben der Planfeststellung keine anderen behördlichen Entscheidungen erforderlich. Zu weiteren Einzelheiten der Rechtswirkungen der Planfeststellung wird auf § 75 VwVfG

NRW verwiesen. Die Bezirksregierung Köln entscheidet im Übrigen auch gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Planfeststellungsbehörde über mit dem Vorhaben verbundene, erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

Für das Vorhaben besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der zum Vorhaben und den mit ihm verbundenen Maßnahmen eingereichte Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen. Diese umfassen auch umweltbezogene Informationen, einschließlich eines UVP-Berichts im Sinne des § 16 UVP. Der Plan enthält insbesondere auch folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen:

- Erläuterungsbericht (Anlage 1)
- Immissionsschutzbericht zu elektrischen und magnetischen Feldimmissionen (Anlage 10)
- Gutachten zu Geräuschemissionen (Anlage 11)
- Umweltstudie einschließlich UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Beitrag sowie faunistische Kartierungsberichte und FFH-Screening zu Natura-2000-Gebieten (Anlage 14)
- Wasserrechtlicher Antrag und wasserrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 15)

Der Plan liegt in der Zeit vom 16.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023 bei der Stadt Düren, Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan wird ebenfalls bei den anderen, zuvor genannten Kommunen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einzelheiten hierzu machen die genannten Kommunen in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Die auszulegenden Planunterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung werden außerdem gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellt:

https://url.nrw/planfeststellung_energieleitungen
(Übersichtsseite der energierechtlichen Verfahren in Zuständigkeit der Bezirksregierung – über diese Seite kann das Vorhaben ausgewählt werden).

Zudem können der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen über das zentrale Internetportal nach § 20 UVP eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/>

Maßgeblich ist der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 16.10.2023, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln oder der Stadt Düren, Amt für Tiefbau und Grünflächen, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren – zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Teil der betroffenen Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird; sowie Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach besonderen Rechtsvorschriften (z.B. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben einzulegen.

Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind für das weitere Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Gemäß § 3a VwVfG sind Äußerungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet. Die Äußerung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de

Die Äußerung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt folgender Hinweis: Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen

zu benennen. Vertreter/in kann nur eine natürliche Person sein. Ohne die vorstehend genannten Voraussetzungen, können diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben. (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Weitere allgemeine Hinweise hierzu können dem Dokument „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ entnommen werden, welches auf der vorstehend genannten Internetseite der Bezirksregierung Köln abrufbar ist.

Die Äußerungen sind der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; hierbei werden datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 43a Nr. 2 EnWG. Auf Verlangen kann der Name und die Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

3. Die Bezirksregierung Köln kann die rechtzeitig erhobenen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter oder die Vertreterin (§ 17 VwVfG NRW) – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung auf einem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Köln zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Gemäß § 43a Nr.3 Satz 1 EnWG kann die Bezirksregierung Köln jedoch auf einen Erörterungstermin verzichten. Sind die Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG erfüllt, findet kein Erörterungstermin statt.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Rahmen der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Im Falle der Planfeststellung kann die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwendenden und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Diese besagt insbesondere, dass auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante, Baumaßnahmen erheblich erschwerende, Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.